

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schwelm

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Sparkassengesetzes vom 18.11.2008 (GV. NRW. S. 696) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am 01.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

Satzung
für die Sparkasse Schwelm-Sprockhövel
-
Zweckverbandssparkasse der Städte Schwelm und Sprockhövel
vom 31.08.2021

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Sparkasse Schwelm-Sprockhövel – Zweckverbandssparkasse der Städte Schwelm und Sprockhövel mit dem Sitz in Schwelm ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

(2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung Sparkasse Schwelm-Sprockhövel führen.

(3) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe.

(4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.

§ 2 Träger

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband der Städte Schwelm und Sprockhövel.

§ 3 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied und
- b) 10 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
- c) 2 Dienstkräften der Sparkasse.

Für die Dauer der laufenden Kommunalwahlperiode bis 2025 erhöht sich die Zahl der weiteren Mitglieder nach Buchstabe b) auf 20 Mitglieder, die Anzahl der Dienstkräfte nach Buchstabe c) beträgt 4.

Für die Dauer der nächsten Kommunalwahlperiode bis 2030 erhöht sich die Zahl der weiteren Mitglieder nach Buchstabe b) auf 15 Mitglieder, die Anzahl der Dienstkräfte nach Buchstabe c) beträgt 3.

(2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(3) Die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht zum Vorsitzenden Mitglied, Mitglied oder Beanstandungsbeamten des Verwaltungsrates gewählt wurden.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 3 Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.

§ 6 Vertretung der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse wird durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a SpkG ist das Gebiet des Trägers und des Ennepe-Ruhr-Kreises und der hieran angrenzenden Kreise und kreisfreien Städte.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 31.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.11.2009 außer Kraft.



Schwelm, den 29.07.2021

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
Schweinsberg
1. Beigeordneter